

Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Golßener Land

Gemäß §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 2002) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Braunschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/09 S. 197), geändert durch den Art. 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Golßener Land in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Golßener Land nehmen Aufgaben zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notschäden, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden (Pflichtaufgaben), wahr.

(2) Der Träger der Feuerwehr kann nach § 45 BbgBKG der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen.

(3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BsChG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger der Feuerwehr Entgelte erheben.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leistungen im Sinne § 1 Abs. 2 und 3 werden von den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Golßener Land auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung durchgeführt.

(2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat sie ihre Anschrift anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheiden der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach den Vorschriften des BbgBKG nicht gefährdet werden.

(4) Stellt eine Freiwillige Feuerwehr des Amtes Golßener Land im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Zahlungspflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

(5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Amtsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Mannschaften zu.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgabe für den Kosten- und Entgeltersatz ist der als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist sowie die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Mittel und die Materialien der Feuerwehr sowie die Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Die Kostenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.

(3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

(4) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend.
Angefangene Einsatzstunden werden voll berechnet.

§ 4

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind Antragsteller und - falls die Leistung einem anderen zugute kommt - der Begünstigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter zahlungspflichtig.

(3) Gemäß § 45 Abs. 4 BschG kann vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden. Es kann außerdem ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenersatz und das Entgelt werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs-bescheides fällig.

§ 7 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Kosten einbezogen sind, so hat der Zahlungspflichtige sie zu ersetzen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit besteht oder von der Kostenerhebung abgesehen wird.

§ 8 Haftung

(1) Das Amt Golßener Land haftet dem Kostenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehafung ist ausgeschlossen.

(2) Der Kostenpflichtige hat den Träger der Feuerwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

(3) Der Kostenpflichtige haftet dem Träger der Feuerwehr für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung mit Kostentarif tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Golßener Land vom 10.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt 12/2004 vom 03.12.2004, in der Fassung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Golßen, 24.03.2011

gez. Sigrid Schliebner
Ursula Schadow
Amtdirektorin
Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Golßener Land

(1) Stundensätze Personal

| | | | |
|-------|--------------------------------|---------|---------|
| 1.1 | Sonstige Einsatzkräfte | je Std. | 15,00 € |
| 1.2 | Gruppenführer und Spezialisten | je Std. | 18,00 € |
| 1.3 | Offiziere/Einsatzleiter | je Std. | 20,00 € |
| 1.4 | Gebühren für Sicherheitswachen | | |
| 1.4.1 | Wachmann | je Std. | 10,00 € |
| 1.4.2 | Wachhabender | je Std. | 13,00 € |

(2) Stundensätze für Fahrzeuge und Anhängergeräte

| | | | |
|-----|---|---------|----------|
| 2.1 | Löschfahrzeug incl. Beladung (LF 8) | je Std. | 102,00 € |
| 2.2 | Löschfahrzeug incl. Beladung (LF 10) | je Std. | 155,00 € |
| 2.3 | Löschfahrzeug incl. Beladung (LF 16) | je Std. | 175,00 € |
| 2.4 | Löschfahrzeug incl. Beladung (LF 20) | je Std. | 185,00 € |
| 2.5 | Tanklöschfahrzeug incl. Beladung (TLF) | je Std. | 175,00 € |
| 2.6 | Kleinlöschfahrzeug incl. Beladung (KLF) | je Std. | 75,00 € |
| 2.7 | Mannschaftstransport- fahrzeug (MTF) | je Std. | 50,00 € |
| 2.8 | Einsatzleitwagen (ELW) | je Std. | 38,00 € |
| 2.9 | Tragkraftspritzenanhänger incl. Beladung (TSA) | je Std. | 50,00 € |

Die Berechnung der Kraft- und Schmierstoffe erfolgt zum jeweiligen geltenden
Tagespreis, wobei der Normalverbrauch zugrunde gelegt wird.

(3) Stundensätze für Geräte

| | | Grundkosten erste Std. | jede weitere Std. |
|-----|-----------------------------------|---------------------------|----------------------|
| 3.1 | Tragkraftspritze (TS 8) | 20,00 € | 10,00 € |
| 3.2 | Leichtschamgerät | 20,00 € | 10,00 € |
| 3.3 | Notstromaggregat (3 KVA) | 15,00 € | 5,00 € |
| 3.4 | Benzin-Elektro-Aggregat 0,5 kW | 10,00 € | 4,00 € |

| | | | |
|-----|---------------------|--------|--------|
| 3.5 | Motorkettensäge | 8,00 € | 8,00 € |
| 3.6 | Motortrennschleifer | 8,00 € | 8,00 € |

Beim Einsatz vorstehender Aggregate mit Selbstantrieb werden Kraftstoffverbrauch und Schmierstoffe zum jeweils geltenden Tagespreis zusätzlich berechnet.

Bei der Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (z. B. Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten berechnet.

Der Zeitaufwand und die Kosten für An- und Abfahrt werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Kosten für Ausrüstungen

| | | | |
|------|---------------------------|--------|---------|
| 4.1 | Atemschutzgerät (DLA/PLA) | je Tag | 31,00 € |
| 4.2 | Wasserstrahlpumpe | je Tag | 8,00 € |
| 4.3 | Standrohr mit Schlüssel | je Tag | 8,00 € |
| 4.4 | Verteiler B/CBC | je Tag | 10,00 € |
| 4.5 | Strahlrohr B | je Tag | 5,00 € |
| 4.6 | Strahlrohr C | je Tag | 4,00 € |
| 4.7 | Strahlrohr D | je Tag | 3,00 € |
| 4.8 | Übergangsstück | je Tag | 1,00 € |
| 4.9 | Saugschlauch | je Tag | 7,00 € |
| 4.10 | Druckschlauch B | je Tag | 16,00 € |
| 4.11 | Druckschlauch C | je Tag | 14,00 € |
| 4.12 | Druckschlauch D | je Tag | 9,00 € |
| 4.13 | Kupplungsschlüssel | je Tag | 1,00 € |

Für jeden weiteren Tag werden 75 % vom o. g. Betrag berechnet.

(5) Kosten für Verbrauchsmittel

| | | |
|-----|-----------------------------|---------------|
| 5.1 | Öl- und Säurebindungsmittel | Stück bzw. kg |
| 5.2 | Sauerstoff | je Füllung |
| 5.3 | Pressluft | je Füllung |
| 5.4 | CO ² | je Füllung |
| 5.5 | Schaummittel | je Liter |
| 5.6 | Löschpulver | je kg |

Die Kostenberechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Tagespreisen in Euro, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.

Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.

Golßen, 24.03.2011

gez. i.V. Sigrid Schliebner
Ursula Schadow
Amtdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Golßener Land angeordnet.

Golßen, 24.03.2011

gez. i. V. Schliebner
Amtdirektorin